



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/62.12-2,1

Drucksachen-Nr. XVIII-1260
27.08.2009

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	24.09.2009

Fliegende Bauten bei der „Kiosk-Toilette“ in Wittenbergen
Kleine Anfrage von Henrik Strate (SPD-Fraktion)

Die öffentliche Toilettenanlage zwischen Wittenbergener Strand und Tinsdaler Heide in Rissen wird seit vielen Jahre durch einen Kioskbetrieb ergänzt.

Mittlerweile wurde dieser um Stühle, Tische sowie einen mit gelbem Sand aufgeschütteten und Holzbohlen befestigten "Beachclub"-ähnlichem Bereich erweitert. Zudem sind die oberen Sitzbereiche mit Pavillons überdacht.

Der Rasenbereich östlich des Kiosk zwischen asphaltiertem Weg und Tümpel war bisher Abstellfläche für Fahrräder. Dieser Bereich wurde ebenfalls mit kleinen Baumstämmen abgesperrt, so dass Fahrräder nunmehr häufig den Rettungsweg behindern.

Vor kurzem haben sich größere Äste aus den darüber befindlichen Bäumen gelöst und haben einen Teil der Pavillon durchlagen und zerstört. Glücklicherweise ist dies in den Morgenstunden geschehen, Gäste oder Angestellte befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht in dem Bereich.

Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:

1. Sind dem BA die tiefbaulichen Konstruktion sowie die „fliegenden Bauten“ bekannt?
2. Bestehen für den "Beachclub"-Bereich oder die fliegenden Bauten (Pavillons) hoch- oder tiefbauliche Genehmigungen?
 - a. Wenn ja, wann wurden diese mit welchen Auflagen erteilt? Wurde die Politik damit befasst?
 - b. Wenn nein, wurden keine Anträge gestellt oder sind diese nicht notwendig?
3. Müssen generell für Einrichtungen dieser Art grundsätzlich Genehmigungen beantragt resp. erteilt werden?

4. Wie beurteilt das Bezirksamt den jüngsten Vorfall und die Zulässigkeit der offenbar dauerhaft eingerichteten „fliegenden Bauten“ auf die Sicherheit für Gäste dieses „gastronomischen“ Betriebes? Besteht aus Sicht des Bezirksamtes hier Handlungsbedarf und/oder wurde das Bezirksamt hier bereits tätig?
5. Befindet sich dieser Betrieb im Bereich des NSG oder des Landschaftsschutzbereiches?
 - a. Bestehen hierbei besondere Auflagen? Wenn ja, welche?
 - b. Werden diese eingehalten?
6. Ist die Abgliederung des Rasenbereiches zulässig?
7. Welche Genehmigungen und Auflagen wurden seitens des Bezirksamtes generell für den Betrieb der öffentlichen Toilette mit Kioskbetrieb erteilt?

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Die baulichen Maßnahmen und die Aufstellung der Pavillons sind dem Bezirksamt bekannt.

Zu Frage 2.:

Die Erlaubnis zur Aufstellung der Pavillons ist mit der Gaststättenkonzession erteilt worden. Die Errichtung des „Beachclubs“ erfolgte ohne Genehmigung. Hierzu betreibt das Bezirksamt derzeit ein Verfahren zum Rückbau der ungenehmigten Erweiterungsflächen.

Zu Frage 3.:

Für derartige Einrichtungen bzw. bauliche Anlagen ist eine Ausnahmegenehmigung nach der geltenden Landschaftsschutzverordnung erforderlich. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung wurde weder beantragt noch erteilt.

Zu Frage 4.:

Der jüngste Vorfall in Form von herausgebrochenen Starkästen aus einer oberseitig stehenden Buche ist auf das Gewitterereignis vom 09. August 2009 mit lokalen Sturmböen zurückzuführen. Das Herausbrechen von Ästen bei Sturm ist nicht vorhersehbar. Im Nachgang sind die Bäume einer Kronenpflege mit Sichtung der Bruchstellen unterzogen worden.

Zu Frage 5.:

Zurzeit ist diese Fläche nicht in das Naturschutzgebiet (NSG) Wittenbergener Heide eingebunden. Die geplante Erweiterung des NSG schließt die betroffene Fläche allerdings ein. Der Kiosk befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Rissen. Auflagen aus der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Rissen bestehen wie folgt:
Gemäß der o.g. Verordnung ist es verboten, [...] die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm zu stören [...] (§ 2b) sowie wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen [...] (§ 2e).
Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird durch Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet.

Zu Frage 6.:

Die Abgliederung der Rasenfläche mit Baumstämmen und damit eine eindeutige Trennung zum Wegebereich ist aus Sicht des Naturschutzes eher erwünscht. Mittelfristig ist in diesem Bereich eine ökologische Aufwertung des an den Rasen angrenzenden Teiches vorgesehen. Dies wird in Form einer Entschlammung und einer günstigeren Belichtung durch die Entnahme einzelner Bäume und Sträucher realisiert. Mittelfristig wird die Fläche im Sinne des Naturschutzes weiterentwickelt.

Zu Frage 7.:

Es wurde eine Gaststättenkonzession erteilt.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen